

Regionaler Ressourcenvertrag

zwischen dem

Kanton Bern, handelnd durch die Sicherheitsdirektion

und den

Gemeinden Allmendingen b. Bern, Arni, Biglen, Freimettigen, Kiesen, Konolfingen, Münsingen, Rubigen, Wichtrach und Worb (Gemeinden), handelnd durch die Gemeinderäte

betreffend

Erbringung von Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei durch die Kantonspolizei Bern

gestützt auf das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)

Art. 1 Zweck

¹Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag regelt die Leistungen der Sicherheitspolizei und Verkehrspolizei, die durch die Kantonspolizei Bern gemäss vorliegendem Vertrag in den Gemeinden zu erbringen sind, die finanzielle Abgeltung dieser Leistungen und die Übertragung von Aufgaben der gerichtlichen Polizei an die Gemeinden.

Art. 2 Ansprechperson

¹Der Kantonspolizei Bern steht für sämtliche Anliegen aus diesem Vertrag eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gemeinden zur Verfügung. Die Gemeinden legen in einem gemeinsamen Zusammenarbeitsvertrag die gemeindeinternen Regelungen zur Leistungsverrechnung (Reporting, Controlling und Zahlungsmodalitäten etc.) und die Kompetenzen der Vertretung fest. Sämtliche Fragen betreffend Zusammenarbeit, Jahresplanung, Reporting, Controlling etc. werden für alle Vertragsgemeinden mit dem zuständigen Gremium gemäss der Regelung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Vertragsgemeinden geklärt. Der gemeindeinterne Zusammenarbeitsvertrag ist als Anhang 4 integrierender Bestandteil des regionalen Ressourcenvertrages.

Art. 3 Leistungsumfang

¹Die Gemeinden kaufen beim Kanton polizeiliche Leistungen im Umfang von **xxx** Personaleinheiten (entspricht **yyy** Arbeitsstunden) ein.

²Folgende polizeilichen Leistungen kommen in Frage:

- Präventive Präsenz
- Bearbeitung von Brennpunkten
- Ordnungsdienst bei Veranstaltungen

- Beratung/Instruktion/Auskunft/Analyse
- Brennpunktbezogene Präventionsangebote
- Polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfe

³Die Leistung bestimmt sich nach der Jahresplanung, der Schwerpunktsetzung sowie der Einzelfallsteuerung gemäss Artikel 27 und 45 PolG.

⁴: Die Gemeinden kaufen bei der Kantonspolizei Bern gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 PolG polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen ein (z.B. Zustellungen von Betreibungsurkunden). Die hierfür effektiv vorgesehenen Leistungen ergeben sich jeweils aus der Jahresplanung.

Art. 4 Anpassung des Leistungsumfangs

¹Vertragsanpassungen infolge Veränderung des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

²Wird der vereinbarte Leistungsumfang dauerhaft über- oder unterschritten, so ist der Vertrag anzupassen (Art. 26 Abs. 3 PolG).

Art. 5 Jahresplanung, Reporting und Controlling

¹Die Gemeinden legen bis Ende November die Jahresplanung für das nächste Kalenderjahr vor. Anlässlich der Jahresplanung geben die Gemeinden der Kantonspolizei die Schwerpunkte, Ziele und Rahmenbedingungen bekannt (Art. 28 Abs. 1 PolG).

²Die Gemeinden und die Kantonspolizei Bern legen zusammen die Bemessung und das Controlling (Art. 27 Abs. 2 PolG) sowie die Termine des Reportings fest.

³Die Kantonspolizei Bern stellt den Gemeinden die für das Leistungscontrolling notwendigen Unterlagen fristgerecht, d.h. spätestens 14 Tage vor dem Besprechungstermin, zu.

⁴An den Reporting-Terminen werden die Ziele für die nächste Beurteilungsperiode festgelegt.

⁵Der Katalog der wichtigsten Schnittstellen ist im Rahmen der Jahresplanung zu überprüfen und allenfalls dem aktuellen Stand der Zusammenarbeit anzupassen.

Art. 6 Schwerpunktsetzung

¹Betreffend Schwerpunktsetzung kommt Artikel 27 Absatz 5 PolG zur Anwendung.

²Betreffend der generellen Schwerpunktsetzung im sicherheitspolizeilichen Bereich kommt Art. 27 Abs. 1 PolG zur Anwendung. Dies geschieht üblicherweise mit der Jahresplanung (Anhang 1 dieses Vertrages). Diese Schwerpunktsetzung hat langfristigen Charakter und gibt der Kantonspolizei die sicherheitspolizeiliche Strategie vor.

Art. 7 Einzelereignisse

¹Betreffend Einzelereignisse kommen die Artikel 44, 45 und 46 PolG zur Anwendung. Die Leistungen der Kantonspolizei Bern zur Bewältigung von Ereignissen und zur Unterstützung der Gemeinden im Rahmen der polizeilich gebotenen Vollzugshilfe werden vom Kanton Bern und von den Gemeinden je hälftig getragen. Die Abrechnung des auf die Gemeinden entfallenden Anteils erfolgt mittels Pauschale gemäss Artikel 48 PolG.

Art. 8 Einmalige Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter oder überdurchschnittlich grossem polizeilichem Aufwand

¹Einmalige Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter oder überdurchschnittlich grossem polizeilichem Aufwand, gehören nicht zum Leistungsumfang gemäss Artikel 2 (vorstehend) und werden in der Jahresplanung nicht berücksichtigt; sie werden den Gemeinden separat in Rechnung gestellt, sofern der mit ihnen verbundene Aufwand nicht im Rahmen des Ressourceneinkaufs kompensiert werden kann (Art. 51 Abs. 3 PolG).

²Zeichnet sich eine solche Veranstaltung ab, informieren sich die Vertragsparteien bereits im Vorfeld umgehend zwecks Klärung des weiteren Vorgehens.

³Sobald die Kantonspolizei Bern über die zur Beurteilung der Veranstaltung massgeblichen Informationen verfügt, stellt sie den Gemeinden eine Schätzung der voraussichtlich anfallenden Leistungen im Sinne einer annahmebedürftigen Offerte zu.

Art. 9 Brennpunktsteuerung

¹Im Rahmen des Ressourcenvertrags können gleichzeitig höchstens drei Brennpunkte definiert werden (Art. 25 Abs. 2 PolG). Sie können in den Bereichen öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Verkehr bezeichnet werden.

²Die Gemeinden und die Kantonspolizei Bern bestimmen die Brennpunkte gemeinsam.

³Die Kantonspolizei legt die operativen und taktischen Belange fest, insbesondere die Einsatzstärke sowie die einzusetzenden Mittel. Eine durchgehende Präsenz an den Brennpunkten ist nicht vorgesehen.

⁴Die Leistungen und die Berichterstattung der Kantonspolizei Bern zur Behebung des Brennpunkts erfolgen wirkungsorientiert. Über die weitere Bearbeitung des Brennpunkts sprechen sich die Kantonspolizei Bern und die Gemeinden regelmässig ab.

Art. 10 Leistungsabgeltung

¹Die Abgeltung für die Leistungen der Kantonspolizei Bern beträgt xxx Franken (Stand 2019) pro Jahr (bzw. xxx Ressourcen gemäss Art. 28 Abs. 2 PolG i.V.m. Art. 8 PolV). Die Leistungsabgeltung wird jährlich an die Entwicklung der Gehälter des Kantonspersonals angepasst (Art.28 PolG).

²Die von der Kantonspolizei Bern zu erbringende Leistung im Rahmen des Leistungseinkaufs nach Absatz 1 vorstehend wird in der Jahresplanung nach Art. 4 vorstehend festgelegt. Die Jahresplanung definiert die in den einzelnen Kategorien gemäss Art. 2 Abs. 2 vorstehend zu erbringenden Leistungen.

³Die Leistungsabgeltung wird dem Kanton jährlich in zwei gleichen Raten am 30. Juni und am 31. Dezember überwiesen. Bei verspäteter Zahlung ist der dafür gesetzlich vorgesehene Verzugszins gemäss FLG i.V.m. FLV und BEZV geschuldet. Die Pauschale gemäss Artikel 48 PolG (Beteiligung der Gemeinden an den durch die Ereignisbewältigung und die polizeilich gebotene Vollzugshilfe anfallenden Kosten) wird separat in Rechnung gestellt.

⁴Die Pauschale gemäss Art. 9 PolV wird von der Abgeltung gemäss Absatz 1 vorstehend bei der ersten Rechnungsstellung in Abzug gebracht werden (vgl. Art. 29 PolG).

Art. 11 Gebühren für Leistungen zugunsten Dritter

¹Leistungen der Kantonspolizei Bern zugunsten von privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern auf dem Gebiet der Gemeinden sind in der Abgeltung enthalten (Art. 51 Abs. 1 PolG).

²Die Kantonspolizei Bern stellt den privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern keine Rechnung. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen, welche in mehreren Gemeinden stattfinden (Art. 53 Abs. 1 PolG).

³Eine allfällige Weiterverrechnung des in der Abgeltung enthaltenen Aufwandes der Gemeinden und die Gewährung von Rabatten an die Veranstalterinnen und Veranstalter ist Sache der Gemeinden. Die Kantonspolizei Bern übermittelt den Gemeinden rechtzeitig die für die Rechnungsstellung an die Veranstaltenden notwendigen Daten. Beabsichtigen die Gemeinden die Weiterverrechnung, stellt ihnen die Kantonspolizei Bern auf entsprechenden Wunsch hin zum Voraus eine Offerte über die voraussichtlich anfallenden Leistungen zu. Die Geltendmachung von Mehrkosten infolge von massgeblichen Lageveränderungen bleibt vorbehalten.

⁴In Bezug auf die Kostenüberwälzung bei Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten gelten die Artikel 54 ff. PolG.

Art. 12 Haftung

¹Für die Einsätze der Kantonspolizei Bern haftet der Kanton nach Artikeln 177 ff. PolG.

Art. 13 Delegation von gerichtspolizeilichen Kompetenzen an die Gemeinden

¹Gestützt auf Artikel 34, 35, 36 und 37 PolG werden den Gemeinden die polizeilichen Kompetenzen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs, zum Betrieb von Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen sowie die Kompetenzen zur Erhebung von Bussen bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung und einzelne Aufgaben im Bereich Gewerbepolizei i.S.v. Art. 75 PolG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 PolV übertragen.

²Details sind in Anhang 2 (Kompetenzübertragung) sowie im Schnittstellenkatalog (Anhang 3) geregelt.

Art. 14 Zusammenarbeit

¹Der Ansprechpartner in operativen Fragen ist der Bezirksamt Konolfingen. Die standardisierten, wöchentlichen operativen Absprachen zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei Bern finden für das Aaretal durch die Gemeinde Münsingen mit dem Wachtchef der Polizeiwa- che Münsingen und für das Worbental mit der Gemeinde Worb und dem Wachtchef der Ge- meinde Worb statt.

²Allgemeine und grundlegende Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags sind zwischen der Chefin oder dem Chef der Stationierten Polizei MEOA sowie dem zuständigen Gremium gemäss der Regelung des Zusammenarbeitsvertrages zwischen den Vertragsgemeinden zu klären. Bei Bedarf können die Regionenchefin oder der Regionenchef MEOA beigezogen werden.

Art. 15 Leistungsabbau und Vertragsstreitigkeiten

¹Bei einem Leistungsabbau oder bei Vertragsstreitigkeiten richtet sich das Vorgehen nach Artikel 42 PolG.

Art. 16 Datenbearbeitung

¹Die Gemeinden verpflichten sich, der Kantonspolizei Bern die für die Wahrnehmung der poli- zeilichen Aufgaben erforderlichen Personendaten, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen

ist, zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren insbesondere die im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung notwendige Einsicht in die Einwohnerkontrolldaten und die gewerbepolizeilichen Daten.

²Polizeiliche Daten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinden notwendig sind, werden den Gemeinden von der Kantonspolizei Bern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Art. 17 Anhang

¹Integrierende Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge sind:

- Anhang 1: Jahresplanung
- Anhang 2: Delegation von gerichtspolizeilichen Kompetenzen
- Anhang 3: Schnittstellenkatalog
- Anhang 4: Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Gemeinden

²Für den Fall von Widersprüchen zwischen den hiervor aufgezählten Vertragsbestandteilen 1 - 4 gehen die erstgenannten den später genannten Vertragsbestandteilen vor. Der Ressourcenvertrag geht seinen Anhängen vor. Im Falle von Widersprüchen unter den Anhängen sind diese unter den Anhängen möglichst harmonisierend auszulegen. Ist eine harmonisierende Auslegung nicht möglich, geht diejenige Formulierung vor, die dem Vertragsziel bzw. dessen Sinn und Zweck am besten entspricht.

Art. 18 Kündigungsbestimmung

¹Vorliegender Ressourcenvertrag wird unbefristet abgeschlossen (Art. 26 Abs. 1 PolG). Er kann gemäss Artikel 26 Absatz 2 PolG unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per 30. April oder 30. September gekündigt werden.

Art. 19 Inkrafttreten

¹Dieser Vertrag tritt am **xxx** in Kraft.

²Mit Inkrafttreten des vorliegenden Ressourcenvertrags werden sämtliche bestehenden Verträge zwischen der Gemeinde und der Kantonspolizei Bern über die polizeiliche Zusammenarbeit aufgehoben.

Art. 20 Schlussbestimmungen

¹Die Zustimmung der zuständigen finanzkompetenten Organe bleibt vorbehalten.

Bern,
Für die Sicherheitsdirektion des Kantons
Bern

Allmendingen,
Für den Gemeinderat der Gemeinde All-
mendingen b. Bern

Philippe Müller
Sicherheitsdirektor des Kantons Bern

Alfred Jost
Gemeindepräsident

Christian Brenzikofer
Kommandant der Kantonspolizei Bern

Marlis Spycher
Gemeindeschreiberin

Arni,
Für den Gemeinderat der Gemeinde Arni

Biglen,
Für den Gemeinderat der Gemeinde Biglen

Simon Liechi
Gemeindepräsident

Guido Heiniger
Gemeindepräsident

Stephanie Harvey
Gemeindeschreiberin

Marlene Schwarz
Gemeindeschreiberin

Freimettigen,
Für den Gemeinderat der Gemeinde Freimettigen

Kiesen,
Für den Gemeinderat der Gemeinde Kiesen

Niklaus Moser
Gemeindepräsident

Ernst Waber
Gemeindepräsident

Irene Locher
Gemeindeschreiberin

Heinz Aebersold
Gemeindeschreiber

Konolfingen,
Für den Gemeinderat der Gemeinde Konolfingen

Münsingen,
Für den Gemeinderat der Gemeinde Münsingen

Heinz Suter
Gemeindepräsident

Beat Moser
Gemeindepräsident

Alexandra Grossenbacher
Gemeindeschreiberin

Thomas Krebs
Gemeindeschreiber

Rubigen
Für den Gemeinderat der Gemeinde Rubigen

Wichtrach
Für den Gemeinderat der Gemeinde
Wichtrach

Daniel Ott Fröhlicher
Gemeindepräsident

Bruno Riem
Gemeindepräsident

Roland Schüpbach
Gemeindeschreiber

Andreas Stucki
Gemeindeschreiber

Worb,
Für den Gemeinderat der Gemeinde Worb

Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident

Christian Reusser
Gemeindeschreiber